EINGANG 09. Feb. 2011 ANWALTSKANZLEI



Landkreis Wesermarsch . Poggenburger Str. 15 . 26919 Brake

per Empfangsbekenntnis

Es berät Sie: Ausländerbehörde Zimmer:
Durchwahl:
E-Mail:
Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:

Brake den

Aufenthaltsangelegenheit

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

in der Aufenthaltsangelegenheit Ihrer Mandanten ergeht folgende Entscheidung:

- die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus der Ausweisungsverfügung vom 16.12.2010 wird aufgehoben.
- es ergeht hiermit eine neue Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Ausweisungsverfügung vom 16.12.2010.

Begründung:

Aufgrund der fehlenden hinreichenden, inhaltlichen und einzelfallbezogenen Bergündung der sofortigen Vollziehung wird die Anordnung aus der Verfügung vom 16.12.2010 aufgehoben.

Da allerdings weiterhin die sofortige Vollziehung der Ausweisung beabsichtigt ist, ergeht eine neue Anordnung mit hinreichend bestimmter Begründung.

Es liegt weiterhin ein besonderes öffentliches Interesse vor, vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen abzuweichen. In diesem Fall ist das besondere Interesse gegeben, da zur Vermeidung weiterer Nachteile in materieller, finanzieller und rechtlicher Hinsicht die Sperrwirkungen des § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bereits jetzt ihre Wirkung entfalten sollen.

Der Eintritt der Sperrwirkungen ist schon deshalb dringend notwendig, da Ihrerseits mit allen Mitteln versucht wird, einen dauerhaften Aufenthalt für Ihre vollziehbar ausreisepflichtigen Mandanten zu schaffen.